

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/175

Einwohnergemeinde Langendorf: Änderungen des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet mit Schreiben vom 9. Januar 2013 die von der Gemeindeversammlung am 26. November 2012 beschlossenen Änderungen des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde zur Genehmigung (Protokollauszug vom 26. November 2012).

2. Erwägungen

Das Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1991 und war mit der Liberalisierung im Strommarkt überholt. Rechtlich sind nach der Vorprüfung durch das Bau- und Justizdepartement keine Einwendungen anzubringen und die Änderungen des Reglements können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde werden genehmigt und treten per 1. Januar 2013 in Kraft.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2,
4513 Langendorf**Genehmigungsgebühr: Fr. 400.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Baukommission Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf, mit 1 Reglement

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf (Belastung im Kontokor-
rent), mit 1 Reglement